

werden.¹⁾ Allgemeine Bestimmungen darüber fehlen. Die Ausländer unterliegen andererseits nicht öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. zur Übernahme von Ehrenämtern; wohl aber haben sie Steuern zu zahlen (für die Einkommensteuer besondere Bestimmung im § 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juli 1900 in der Fassung vom 8. Dezember 1903).

Zuständige Behörde für die Ausweisung von Ausländern nach Strafgesetzbuch §§ 38, 39, 284, 362 ist die Polizeikommission des Senats.

§ 10. Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen. (2. Abschnitt der Verfassung).²⁾

Die unter dieser Überschrift in dem 2. Abschnitt der Verfassung nach allgemeinem Brauch der Zeit und nach speziellem Muster der „Grundrechte des deutschen Volkes“ der Reichsverfassung von 1849 zusammengestellten „Grund- und Freiheitsrechte“³⁾ haben ihre Bedeutung überwiegend in der Vergangenheit, indem sie frühere Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufhoben oder den sich für den Rechtsstaat von selbst verziehenden Grundsatz, daß auch die Verwaltung durch das Gesetz gebunden ist und daß Eingriffe in Freiheit und Eigentum nur durch Gesetz erfolgen können, festlegten. Zum Teil sind sie infolge der Reichsgezeirggebung für das Landesrecht gegenstandslos geworden; zum Teil finden sie ihre Besprechung unten bei der Verwaltung, doch seien sie an der Hand der Verfassung hier kurz im Zusammenhang erwähnt.

¹⁾ Der Ausländer hat kein Recht zum Wohnen im Staat; auch entsprechende Staatsverträge geben ihm kein Privatrecht darauf. So Hamst. C. 2. 9. in Hamst. B. Jg. 1879 Nr. 34.

²⁾ Der frühere Ausdruck „Staatsgenosse“ — sonst seit 1875 in „Staatsangehöriger“ geändert — ist in der Überschrift des 2. Abschnitts stehen geblieben. Die darunter zusammengefaßten Rechte sind fast sämtlich solche nicht nur der Staatsgenossen, sondern aller Reichsangehörigen, zum Teil auch der Ausländer. Allein für die Staatsangehörigen gilt § 17, betreffend den Adel und Auszeichnungen.

³⁾ Auf den Streit, ob sie „Rechte“ sind, ist hier nicht einzugehen; dagegen vor allem v. Gerber und Laband *ob. I* § 16 S. 138 Num. 2.

In der Hamburger Verfassung von 1860 sind die Grundrechte fortgelassen ebenso fehlen solche in der Verfassung von Lübeck.